



Ein Wuppertal für alle

Handlungsprogramm zur
Wuppertaler Inklusionspolitik
für die Bereiche Erziehung und Bildung



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung

2. Die Entwicklung in Wuppertal

3. Kinder und Jugendliche

3.1 Frühe Förderung für Kinder bis zur Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle

3.2 Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Tagespflege

3.3 Kinder und Jugendliche in der Schule

3.4 Jugendliche in der Berufsausbildung

3.5 Junge Menschen in der Freizeit

4. Arbeit

5. Ausblick



1. Einleitung

Inklusionspolitik in Wuppertal

In Wuppertal leben aktuell 36860 Menschen mit Behinderung (Grad der Behinderung von mindestens 50%). Das sind knapp 11 % der gesamten Bevölkerung der Stadt.

Es ist davon auszugehen dass die eigentliche Anzahl der Menschen mit Behinderung noch höher liegt, da die Zählung größtenteils nur über die Beantragung eines Schwerbehindertenausweises möglich ist. Nicht alle Menschen die mit einer Behinderung leben beantragen einen Ausweis, dies trifft besonders auf das Feld der seelischen Behinderungen zu.

7,1 Mio. Menschen gelten bundesweit als schwerbehindert. (Grad von min 50 %). das ist in etwa jeder 10 EinwohnerIn in Deutschland.

Die Anzahl der Menschen mit Schwerbehinderung entspricht in Wuppertal demnach dem bundesweiten Durchschnitt.

Politik zur Gestaltung einer inklusiven Gesellschaft erfordert auch in Wuppertal ein Umdenken und die Beseitigung von Barrieren im Denken und Handeln in der praktischen Umsetzung.

Beispielhaft sei hier die Topographie (Höhenunterschiede, Treppen) der Stadt als auch die Besonderheit der Beförderungsmittel/ÖPNV (wie z.B. die Nutzung der Schwebbahn, die bisher noch eine Herausforderung für mobilitätseingeschränkte Menschen darstellt) genannt.

Eine Inklusionspolitik benötigt Ressourcen zur Umsetzung von Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, von Barrierefreiheit und Partizipation. Die Stadt Wuppertal nimmt als Kommune am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes NRW teil. Ziel des Paktes ist es, dass überschuldete Städte wieder handlungsfähig werden.

Wuppertal ist eine soziale Stadt, deren Hilfesystem für Menschen mit Behinderung, relativ gut ausgebaut ist. Zahlreiche Träger sichern die Versorgung, so dass die Menschen mit Behinderung unter mehreren Anbietern wählen können.

Die Angebote für Menschen mit Behinderung finden zum einen in spezialisierten Einrichtungen statt. Zum Anderen haben sich aber auch Regeleinrichtungen, Institutionen und Dienstleister für den Personenkreis und deren Begleitung geöffnet.

In dem Ausbau der regulären Versorgung als auch in der Öffnung der Spezialeinrichtungen liegt ein großes Potential für ein inklusives Wuppertal.

Kommunen, wie z.B. die Stadt Köln, die über drei Jahre mit der Umsetzung eines Handlungskonzepts Erfahrungen sammeln konnten verifizieren sechs **Faktoren** die einen **positiven Einfluss auf eine erfolgreiche Behindertenpolitik** haben:

- Kommunale Verantwortung wurde übernommen
- Überprüfbare Ziele und Maßnahmen wurden benannt
- Behindertenpolitik wurde und wird als Querschnittsaufgabe wahrgenommen
- Standards zur Verhinderung und zum Abbau von Barrieren wurde vereinbart
- Bewusstseinsbildung und Fachkompetenz werden gefördert
- Partizipation ausbauen

Als **Entwicklungshemmnisse** wiederum werden drei Faktoren benannt:

- Personelle und finanzielle Ressourcen fehlten
- Bundes-und Landesgesetze haben noch nicht die Voraussetzungen für Weiterentwicklungen im Sinne der UN –Konvention geschaffen
- Barrierefreiheit wurde als freiwillige Leistung missverstanden und entsprechender Sachverstand nicht frühzeitig eingebunden

Quelle: Köln überwindet Barrieren – eine Stadt für alle

Diese Erfahrungen werden bei der Erarbeitung des Konzeptes zur Wuppertaler Inklusionspolitik mit einbezogen.

In welcher Form hat die Stadt den Belangen der Menschen mit Behinderung Rechnung getragen? Welche wichtigen Schritte zur Partizipation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung wurden bis zur Ratifizierung der UN BRK gemacht?

2. Die Entwicklung in Wuppertal

Bis zur Ratifizierung der UN Behindertenrechtskonvention

1998 beschließt der Rat der Stadt Wuppertal – aufgrund eines Bürgerantrages des IGSB – einen Beirat der Menschen mit Behinderung zu installieren. Dieser konstituiert sich Anfang 1999 und ist bis heute als Beirat aktiv. In seiner Funktion berät der Beirat die politischen Gremien (Rat, Ausschüsse, Fachgremien und Bezirksvertretungen). Er arbeitet eng mit der Behindertenbeauftragten zusammen.

Seit in Kraft treten des Behindertengleichstellungsgesetz in 2002 kann die Behindertenpolitik weiter vorangetrieben werden. Kernstück des Behindertengleichstellungsgesetzes ist die umfassende Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen, die Menschen mit Behinderung betreffen. Der Abbau von Barrieren kann und muss im konkreten Zusammenleben in der Gemeinde umgesetzt werden.

Im Mai 2003, im Jahr der Menschen mit Behinderung, tritt die Stadt Wuppertal der Erklärung von Barcelona bei. Damit verpflichtet sich Wuppertal, sich besonders um die Belange von Menschen mit Behinderungen zu bemühen.

Ebenfalls im Mai 2003 wird erstmalig eine hauptamtliche **Behindertenbeauftragte** für die Stadt Wuppertal eingesetzt.

Die Behindertenbeauftragung ist dem Ressort Soziales zugeordnet.

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Wuppertal vom 27.06.2008 regelt die Beteiligungsrechte und –pflichten der Behindertenbeauftragung. Für eine Ressort- und Stadtbetriebs übergreifende Zusammenarbeit hat der Oberbürgermeister die Dienstanweisung zur Unterstützung der Arbeit des/der Behindertenbeauftragten der Stadt Wuppertal verfügt. (23.06.2008)

Erste Schritte zu einer erfolgreichen Vernetzung werden bereits in 2003 gemacht, indem regelmäßige Abstimmungsgespräche zwischen der Behindertenvertretung und den Wuppertaler Stadtwerken durchgeführt werden. Es folgen Abstimmungsgespräche zwischen der Behindertenvertretung und:

- dem R 105 - Bauen und Wohnen
- den Wuppertaler Stadtwerken als Dienstleister für den ÖPNV und dem
- R 104 - Straßen und Verkehr



Heute finden die Abstimmungsgespräche mit den WSW, sowie mit dem Ressort Straßen und Verkehr vierteljährlich und bei Bedarf auch darüber hinaus statt. Zu Einzelprojekten wie z.B. der Sanierung des Opernhauses oder der Umgestaltung des Döppersbergs finden Ortstermine und gesonderte Abstimmungen statt.

Die Barrierefreiheit der städtischen Gebäude und die notwendigen Maßnahmen werden in monatlichen Regelterminen mit dem Gebäudemanagement der Stadt (GMW) abgestimmt.

In 2008 sind erstmalig Standards zur Barrierefreiheit erarbeitet worden. In 2011 wurde die Richtlinie für barrierefreies Bauen öffentlicher Gebäude zwischen der Behindertenvertretung und dem Gebäudemanagement überarbeitet. Sie dient seitdem als Grundlage bei der Prüfung aller öffentlicher Bauvorhaben.

Mit dem Ressort 105, Bauen und Wohnen gibt es in Einzelfällen/ anhand einzelner Baumaßnahmen abstimme Gespräche – hier werden auch Stellungnahmen gefertigt.

Testate, die im Rahmen der Vergabe öffentlicher Fördermittel erforderlich sind, werden - nach gemeinsamer Begutachtung mit dem Beirat der Menschen mit Behinderung - durch die Behindertenbeauftragte erstellt.

Seit 2006 richtet der Beirat der Menschen mit Behinderung gemeinsam mit der Stadt Wuppertal jährlich den **Tag der Menschen mit Behinderung** aus.

Am ersten Freitag im Mai wird der Begegnung zwischen Menschen mit und ohne Behinderung, Anbietern, Politikern und Künstlern Raum gegeben.

Der Tag der Menschen mit Behinderung ist angelegt als eine Demonstration für Menschen mit Behinderung für die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.

In 2007 wurde zusätzlich zur Behindertenbeauftragung ein Koordinationsbereich Behinderung eingerichtet. Die **Behindertenkoordination** pflegt und vernetzt die Kontakte zu Einrichtungen, Institutionen und Trägern, begleitet Projektteams als Teilnehmerin oder Leitung und begleitet die Fachgruppe Behinderung.

Die Organisation des Tags der Menschen mit Behinderung liegt seit seinem Bestehen in 2005 in der Hand der Behindertenkoordination.

Im Sommer 2012 wurde die Behindertenbeauftragung mit der Behindertenkoordination zusammengeführt. Beide Arbeitsbereiche werden seitdem durch eine Vollzeitkraft ausgeübt.

Nach der Ratifizierung der UN Behindertenrechtskonvention

Nachdem im Dezember 2006 die Generalversammlung der Vereinten Nationen in New York das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behindertenrechtskonvention) verabschiedet hat, wird diese auch in Deutschland ohne Vorbehalte ratifiziert und am 26. März 2009 in Kraft gesetzt und ist seither geltendes Recht.

Die UN –Behindertenrechtskonvention (im folgenden UN BRK) stellt einen Perspektivwechsel von einer exklusiven Politik der sozialen Fürsorge, hin zu einer Politik der uneingeschränkten Teilhabe in allen Gesellschaftsbereichen dar.

Der Behinderungsbegriff in der UN BRK:

Als Behinderung versteht die Konvention die strukturell bedingte und im Vergleich zu nichtbehinderten Menschen größere Einschränkung der individuellen Rechte von Menschen mit Beeinträchtigungen.

Sie erkennt eine Behinderung dort, wo die Wechselwirkung zwischen einer Beeinträchtigung und einer gesellschaftlichen Barriere dazu führt, das Menschen mit Behinderung an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert werden.

Die Konvention verlagert damit das Problem „Behinderung“ von der individuellen Sphäre zu den Bereichen der gesellschaftlichen Strukturen und unseres Denkens.

Quelle: Bundeszentrale für politische Bildung (2012)

Die Grundpfeiler der UN BRK sind

- der Diskriminierungsschutz
- der Gedanke der sozialen Inklusion
- die Bewusstseinsbildung
(gesamtgesellschaftlicher Bewusstseinswandel)
- die Barrierefreiheit
- die Partizipation
(„nicht über uns ohne uns“)
- der Ausbau von Kenntnissen
(Notwendigkeit, dass ein Staat geeignete Informationen statistische Angaben und Forschungsdaten sammelt)

Die UN BRK ist für die kommunale Behindertenpolitik handlungsleitend.

Inklusion beinhaltet die

Vision einer Gesellschaft, in der alle Mitglieder in allen Bereichen selbstverständlich teilhaben können und die Bedürfnisse aller Mitglieder selbstverständlich berücksichtigt werden. Insofern werden im Rahmen der Inklusion alle Dimensionen vorhandener Heterogenität zusammen gedacht – Möglichkeit und Einschränkung, Geschlechterrollen, sprachlich-kulturelle und ethnische Hintergründe, soziale Milieus, sexuelle Orientierung, politische und religiöse Überzeugung usw. Neben dem institutionellen Rahmen wird auch die emotional soziale Ebene des gemeinsamen Lebens und Lernens in den Blick genommen und so letztendlich jede Person als wichtiges Mitglied der Gemeinschaft wertgeschätzt.

Anlässlich der Ratifizierung der UN BRK wurde in Wuppertal im Rahmen eines **Fachtages am 03.11.2010** das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderung vorgestellt und diskutiert.

Teilgenommen haben die Beiräte des bergischen Städtedreiecks (Wuppertal, Remscheid und Solingen) deren Behindertenbeauftragte und die Sozialdezernenten.

Ergebnisse des Fachtags:

Für die Stadt Wuppertal wurden zum einen auf der Ebene konkreter Projekte Schwerpunkte gesetzt z. B. den anstehenden Umbau des Döppersberg (Hauptbahnhof u.a.) so zu gestalten, dass Menschen mit Behinderung die Baustelle sicher passieren können. Ein weiteres konkretes Anliegen war die Aufstockung des Personals im Gesundheitsamt, da dort seit längerem Stellen vakant sind.

Als Umsetzungsidee auf der Meta-Ebene:

Die Kommune könnte zur Umsetzung der Inklusion eine Verpflichtungserklärung abgeben. Desweiteren erscheint die Einführung eines Inklusionschecks wünschenswert. Ergänzt wird die Idee einer Checkliste – für den Stand der Umsetzung der Inklusion – durch einen abgestimmten Index für Inklusion in den verschiedenen Bereichen der Stadt.

Innerhalb der Stadtverwaltung könnte die Benennung von „Beauftragten für die Belange der Menschen mit Behinderung“ hilfreich sein, um die Umsetzung von Inklusion voranzubringen.

Es wäre förderlich, wenn die Vergabepaxis der Stadt sich dahingehend verändert, dass insbesondere Aufträge an Firmen vergeben würden, die Menschen mit Behinderung beschäftigen. Eine solche Vorgehensweise würde das Thema Inklusion präsent und den Einsatz der Mitarbeiter mit Behinderung attraktiver machen.

Unternehmen die Mitarbeiter mit Behinderung beschäftigen oder das Thema Inklusion erlebbar machen, sollen sich im Rahmen des Tages Wuppertal 24h live präsentieren.

Quelle: Dokumentation der Fachtagung vom 03.11.2010

Die Ergebnisse der Fachtagung werden in die weiteren Überlegungen zur Umsetzung der UN BRK in der Kommune einfließen.

Der Beirat der Menschen mit Behinderung hat am 03.12.2010 den **Antrag auf Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention** gestellt. Dieser wird am 10.02.11 durch den Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit dem Rat der Stadt Wuppertal zur Entscheidung vorgelegt und anschließend positiv beschieden.

Desweiteren wird der Auftrag zur Erstellung eines **Kommunalen Handlungskonzeptes** zur Umsetzung der UN BRK verabschiedet.

Auszug aus dem Antrag vom 08.06.2011 VO/0527/11:

„Die Verwaltung wird beauftragt, parallel zur `Förderschulentwicklungsplanung – Teil 2: Inklusion im Schulbereich´ einen Inklusionsplan für Wuppertal zu erarbeiten, der alle Bereiche für ein gemeinsames Leben und Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen umfasst.

Der Inklusionsplan soll den politischen Gremien Anfang 2012 zur Beratung vorgelegt werden.“

Am 10.10.2011 beschließt der Rat der Stadt Wuppertal gemäß dem Antrag die Aufstellung eines Inklusionsplans für Wuppertal.

Seit August 2011 findet sich zur Erarbeitung eines Konzeptes ein Geschäftsbereichsübergreifender **Lenkungskreis** ein.

Mitglieder des Lenkungskreises:

Beigeordneter für Soziales, Jugend und Integration,

Beigeordneter für Kultur, Bildung und Sport,

Ressortleiter Soziales

Ressortleiter Zuwanderung und Integration

Ressortleiter Kinder, Jugend und Familie – Jugendamt.

Stadtbetriebsleiterin Schulen

Stadtbetriebsleiterin Tageseinrichtungen für Kinder.

Amtsleiter Gesundheitsamt.

Sprecher/In der Schulaufsicht für die Stadt Wuppertal

1.Vorsitzender des Beirats der Menschen mit Behinderung

Leiterin des Geschäftsbereichsbüros 2.1 – Soziales, Jugend und Integration

Leiter des Geschäftsbereichsbüros 2.2 - Kultur, Bildung und Sport

Behindertenbeauftragte der Stadt Wuppertal

Aus dem Protokoll des Lenkungskreises vom 23.08.11:

Grundstruktur der Arbeit:

Zunächst soll die Fokussierung auf die vorgeschlagenen Bereiche (Lebensphasen)

0 bis Kita

Kita (3 bis 6 Jahre)

Schule

liegen.

Nächste Arbeitsschritte:

Die für die Federführung Verantwortlichen laden ihre Arbeitsgruppe zur Startsitzen ein. Die einzelnen Bereiche erstellen eine Agenda. Diese liegt bis zur nächsten Sitzung der Lenkungsgruppe im Dezember vor.



In 2012 wird eine gemeinsame Berichtsvorlage für den Sozialausschuss, Schulausschuss, Jugendhilfeausschuss sowie den Beirat der Menschen mit Behinderung erstellt. (Siehe, VO/0527/11).

Mit dem jetzt vorliegenden Handlungskonzept wird es gelingen, Prozesse zu intensivieren und aufeinander abzustimmen.

Im Folgenden werden **Visionen und Handlungsempfehlungen** zu den Themen: Kinder und Jugendliche, Übergang Schule / Beruf, Arbeit und der Umsetzung, der Evaluation und der Weiterentwicklung dargestellt.

3. Kinder und Jugendliche

Die Definition der UN-Behindertenrechtskonvention zu dem Themenfeld Kinder lautet:

Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Kinder mit Behinderung regelt:

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.

Artikel 10 – Recht auf Leben

Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Mensch ein angeborenes Recht auf Leben hat, und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um den wirksamen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts durch Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.

Artikel 23 - Achtung der Wohnung und der Familie

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung ihrer Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderung zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

3.1. Frühe Förderung für Kinder bis zur Aufnahme in eine Tageseinrichtung für Kinder oder eine Tagespflegestelle

In 2005 lebten in Wuppertal 132 Kinder mit einer anerkannten Schwerbehinderung (Grad >50%). Dies bildet allerdings nicht den tatsächlichen Anteil der Kinder mit Behinderung in der Altersgruppe 0-6 Jahre ab.

Das eine Behinderung vorliegt wird in der Regel erst im Laufe der Entwicklung des Kindes diagnostiziert, oft bei der Einschulung der Kinder im Rahmen der Schuleingangsuntersuchungen.

Zur Erarbeitung und Formulierung der folgenden Visionen und Handlungsempfehlungen hat sich ein Team bestehend aus:

- Dem Teamleiter Schwerbehindertenangelegenheiten
- Einer Mitarbeiterin des Fachreferats, Kinder, Jugend und Familie, Hilfen gemäß § 35 a SGBVIII
- Der Teamleiterin des R 204- Zuwanderung und Integration
- Einer Ärztin des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes
- Einer Vertreterin des Beirats der Menschen mit Behinderung/ Vertreterin der Angehörigen von Menschen mit Behinderung
- Der Planerin des Bereich Soziale Planung, Beratung und Qualitätssicherung
- und der Behindertenbeauftragten

getroffen

Im Zeitraum Oktober 2011 bis August 2012 wurden neun Teamsitzungen durchgeführt.

Visionen

Eltern die während der Schwangerschaft erfahren, dass ihr Kind eine Behinderung haben wird, werden von dem Gynäkologen, den Hebammen und/oder der Entbindungsklinik fachkundig aufgefangen.

Sie erfahren, welche Hilfestellungen möglich sind und werden auf ihrem Weg sensibel, mehrsprachig und bei Bedarf aufsuchend begleitet.

Eltern die sich in der Schwangerschaft für das Kind mit Behinderung entscheiden wissen oder werden darüber informiert, dass es für die besonderen Problemstellungen Hilfen gibt. Bei der Finanzierung der Hilfen gibt es klare Zuständigkeiten und eine Stelle die über die Antragsstellung informiert.

Einelternfamilien treffen Familien in ähnlicher Lebenssituation und sind durch die Begleitung in der Lage sowohl für sich als auch für ihr Kind gute und tragfähige Lösungen zu entwickeln.

Alle Eltern können sich frei entscheiden, welche Hilfe für ihr Kind und ihre persönliche Situation am besten geeignet ist. Die Hilfen sind wohnortnah und nieder schwellig konzipiert.

Hilfen in erzieherischen Fragen können angenommen werden, da ein Wissen über Behinderung und deren Auswirkungen vorhanden ist.

Kinder und Jugendliche mit Behinderung die nicht mehr bei den Eltern leben können, können vorübergehend oder langfristig und ortsnahe untergebracht werden.

Angebote und Hilfestellungen sind gut erreichbar und haben keine Barrieren im Hinblick auf ihre Annahme als Eltern, den Zugang zur Einrichtung und ihre Sprache. Eltern mit Behinderung oder Kinder und Jugendliche mit Behinderung haben Zugang zu den bestehenden Angeboten unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Sprache und ihrer Behinderung.

Maßnahme	Umsetzung durch		Zeitschiene
Verbesserung der Transparenz und Kommunikation in Netzwerken (z. B. frühe Hilfen, Qualitätszirkel der Gynäkologen), die darauf hinwirken, dass Eltern mit einem behinderten Kind/ einem von Behinderung bedrohten Kind aufgeklärt und in der Nutzung Ihrer Rechte gestärkt werden	Stadt Wuppertal		kurzfristig
Die an inklusiven Angeboten beteiligten Berufsgruppen sollen verpflichtet werden, Weiterbildungen zum Thema Behinderung zu absolvieren	Stadt Wuppertal, Land NRW, und LVR		kurzfristig
Die Erziehungsberatungsstellen werden in die Lage versetzt, kompetent zu Fragen der Teilhabe der Kinder mit Behinderung zu beraten	Stadt Wuppertal		kurzfristig
Zusätzlich werden multiprofessionelle, wettbewerbsneutrale und wohnortnahe Beratungsstellen geschaffen	Stadt Wuppertal		mittelfristig
Ausbau Kindertagespflege für Kinder mit Behinderung durch Information / Beratung der Tagespflegepersonen im Umgang mit dem behinderten Kind / Angebot der Frühförderung im Haushalt der Tagespflegeperson wenn die Eltern dies wünschen	Stadt Wuppertal		mittelfristig
System zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen wird inklusiv gestaltet	LVR Landesjugendamt		mittelfristig
Die Familienzentren werden in die Lage versetzt die Eltern der Kinder mit Behinderung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu beraten, ggfs. unter Hinzunahme von Experten	Stadt Wuppertal,	Träger	mittelfristig



Grundsätzlich gelten alle Angebote (Eltern-Kind-Gruppen, Babyschwimmen usw.) für Kinder von 0-3 Jahren auch für Kinder mit Behinderung und werden entsprechend beworben.	Stadt Wuppertal,	Träger	kurzfristig
Alle Angebote, die für behinderte und nicht behinderte Kinder geeignet sind, werden bei Veröffentlichungen entsprechend gekennzeichnet.	Stadt Wuppertal	Träger	kurzfristig

Die zeitliche Festlegung für die Umsetzung erfolgte in drei Kategorien:

kurzfristig, das heißt Umsetzung innerhalb eines Jahres

mittelfristig, das heißt Umsetzung innerhalb der nächsten drei Jahre

langfristig, das heißt Umsetzung innerhalb der nächsten fünf Jahre

3.2 Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder und in der Tagespflege

Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention zum Thema Bildung regelt:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen [..]

Vision

Alle Kinder haben unabhängig von ihren Fähigkeiten oder Beeinträchtigungen, ihrer ethnischen, kulturellen oder sozialen Herkunft ein Recht auf eine gemeinsame frühkindliche Bildung und Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege. Ein qualitativ gutes frühkindliches, inklusives Bildungs- und Betreuungssystem steht in allen Wuppertaler Einrichtungen für alle Kinder bedarfsgerecht zur Verfügung.

Ziele und Maßnahmen:

Frühe Bildung ist die Basis für eine gelungene Bildungsbiographie, sorgt für Bildungsgerechtigkeit und stärkt die individuelle Entwicklung der Kinder.

Die Rahmenbedingungen einer inklusiven Pädagogik in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sind so ausgestaltet, dass die Fähigkeiten und Stärken eines Kindes individuell gefördert und unterstützt werden.

Kein Kind wird mehr als "andersartig" angesehen. Die Kindergruppe bildet eine Einheit vieler unterschiedlicher Kinder, die **alle** förderbedürftig sind. Alle Kinder werden gemeinsam betreut, erzogen und gebildet. Hilfestellungen dazu werden bei Bedarf bereitgestellt.

Die inklusive Bedarfsplanung wird auch für die unter dreijährigen Kinder weiterentwickelt.

Rahmenbedingungen, die eine inklusive Pädagogik stärken, werden im Bildungssystem der frühkindlichen Bildung und Betreuung weiter systematisch ausgebaut.



Möglichkeiten der Einzelintegration für Kinder mit Behinderung werden weiter unterstützt und ausgebaut.

Die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder informieren und bilden die Fachkräfte systematisch fort, eine inklusive Pädagogik wird Bestandteil der Konzeption jeder Einrichtung.

Das Ausbauprogramm für unter dreijährige Kinder bietet unter anderem die Möglichkeit die räumlichen, sachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen für eine gelingende inklusive Arbeit in den Tageseinrichtungen zu implementieren. Neubauten sind konsequent barrierefrei zu gestalten.

Träger und Eltern erhalten eine Beratung über die Möglichkeiten der Integration von Kindern in das frühkindliche Betreuungssystem.



Maßnahme	Umsetzung durch		Zeitschiene
Bedarfsplanung für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder soll inklusiv erfolgen	202		laufend+kurzfristig
Bedarfsplanung U3 für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege soll inklusiv erfolgen	202		laufend+kurzfristig
Neubauten von Tageseinrichtungen für Kinder werden inklusiv gestaltet	202		laufend
Fortbildungen für pädagogische Fachkräfte und Tagespflegepersonen zum Thema Inklusion	202	freie Träger	laufend+kurzfristig
Prozessablauf für Einzelintegration für Träger und Eltern darstellen	201, 202	Landesjugendamt,305, freie Träger, Krankenkassen	kurzfristig
Bedarfsorientierter Ausbau von inklusiven Plätzen für Kinder mit Förderbedarf (Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren)	202	freie Träger	mittelfristig
Beratung von Eltern und Trägern über inklusive Förderangebote	offen (202.202.305. Beratungsstelle freie Träger)		mittelfristig
Konzeption für inklusive Kindertagespflegeangebote	202	201	mittelfristig

3.3 Kinder und Jugendliche in der Schule

Artikel 24 - Bildung

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
- c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
- d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen...[..]

Visionen

Behinderte und nichtbehinderte Kinder können gemeinsam in einer Schule lernen, unabhängig von ihrer persönlichen Voraussetzung. Die individuellen Bedarfe jedes Kindes werden erfüllt.

Die Stadt Wuppertal wirkt darauf hin, den Übergang Kita/Grundschule in enger Kooperation der beteiligten Institutionen/Personen im Sinne einer Bildungsbiografie ohne Brüche zu gestalten.



STADT WUPPERTAL / SOZIALES

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitschiene
Es wird angeregt, das Verfahren zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs zu Förderkonferenzen weiter zu entwickeln. Hierbei ist darauf zu achten, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen dahingehend geändert werden, dass die sonderpädagogischen Ressourcen innerhalb der Schule verankert sind	Land NRW SB 206 SB 305	*nach Verabschiedung des 9. Schulrechtsänderungsgesetz
Es wird zugesichert, dass jedem Kind, das sich bereits im gemeinsamen Unterricht befindet, gemeinsames Lernen bis zum Ende seiner Schullaufbahn gewährleistet wird	Land NRW Schulträger	*
Die Eltern werden zum Unterstützungs- bzw. Förderbedarf ihres Kindes beraten. Über die unterschiedlichen Förderorte erhalten die Eltern neutrale Informationen. Der Förderort (z.B. Förderschule, gemeinsamer Unterricht) kann frei gewählt werden	Schulaufsicht	*

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitschiene
<p>Im Primar- und Sekundarbereich soll gemeinsames Lernen wohnortnah angeboten werden. Das beinhaltet Barrierefreiheit im umfassenden Sinne in den Bereichen Didaktik, Methodik, der Raum- und Sachausstattung sowie des nicht-lehrenden Personals z.B.</p> <p>b. Rhythmisierter Lernzeit und Ganztagsangebote c. Einsatz von Schulbegleiterinnen und Schulbegleitern d. Bereitstellung von Materialien und Ausstattung, die dem Qualitätsanspruch des gemeinsamen Lernens entsprechen</p>	<p>Land NRW Stadt Wuppertal</p>	<p>*</p>
<p>Die Stadt Wuppertal wirkt, auf die Umsetzung nachfolgender Rahmenbedingungen hin:</p> <p>a. gemeinsames Lernen in der Sekundarstufe I/II in allen Schulformen b. Berücksichtigung der Klassengröße in besonderen Situationen c. Maßnahmenentwicklung zum Einsatz von unterstützendem Personal in den Schulen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zB. des § 35 a SGBVIII, neben der sonderpädagogischen Unterstützung</p>	<p>Schulträger</p>	<p>*</p>

3.4 Jugendliche in der Berufsausbildung

Visionen

Alle Jugendlichen/jungen Erwachsenen werden während der Schulzeit und nach der Schulpflicht ihren Fähigkeiten/Neigungen entsprechend auf Ausbildung/Studium vorbereitet. Ziel dieser Angebote ist die Teilhabe aller Jugendlichen/jungen Erwachsenen an betriebsnaher Ausbildung und/oder einem Studium.

Maßnahmen

Das Neue Übergangssystem Schule/Beruf in Wuppertal (NÜS/ „kein Abschluss ohne Anschluss“) wirkt bei der Umsetzung der vorstehenden Visionen mit und soll dabei insbesondere den Übergang von der Schule in die Arbeitswelt fördern, Abstimmungsprozesse mit den Akteuren der schulischen und beruflichen Bildung organisieren und zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung des Gesamtsystems beitragen.

Hierbei geht es vor allem um eine Systematisierung und Optimierung der schulischen Berufs- und Studienorientierung, die Herstellung von Transparenz im Übergang in Ausbildung und Studium und die Gestaltung der Übergangswege für alle Jugendlichen im Gebiet der Stadt Wuppertal.

3.5 Junge Menschen in der Freizeit

Junge Menschen (6 – 27 Jahre) in Einrichtungen/Projekten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Ausgangssituation:

- Kinder- und Jugendliche mit Handicap besuchen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit; hier sind sie vereinzelt Besucher/innen mit unterschiedlichen körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen (z. B. im Offenen Freizeitbereich, bei (Gruppen-) Angeboten und Ausflügen, in der Kinderwerkstatt/der Sozialen Gruppenarbeit).
- Seit einigen Jahren sprechen Einrichtungen/Arbeitsbereiche die Zielgruppe verstärkt gezielt an, z. B. mit dem Kinderferienzirkus (5 Plätze pro Woche), Schwimm- oder Kletterangebote für Behinderte und Nicht-Behinderte, Holzwerkstatt.
- Darüber hinaus finden immer mehr gemeinsame Angebote/Maßnahmen von Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Behindertenhilfe statt, z. B. Gehörlosendisco, Ferienfreizeiten, Tennisprojekt und Träger der Behindertenhilfe nutzen Jugendeinrichtungen für ihre speziellen Angebote.
- Wenige Einrichtungen verfügen über weitestgehend barrierefreie Zugangsmöglichkeiten incl. entsprechender Türbreiten, Toiletten und Rampen; einige Einrichtungen/Träger treiben im Rahmen der Möglichkeiten Umbauten voran.
- Auf der strukturellen Ebene sind Vertreter/innen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Untergruppe Freizeit der Fachgruppe Behinderung vertreten (z. B. Organisation gemeinsamer Fortbildungen, Veröffentlichungen) und Einrichtungen/Angebote beteiligen sich am Tag der Menschen mit Behinderung.
- Im Fachbereich Jugend & Freizeit gibt es für die Fachkräfte einen konkreten Ansprechpartner für das Thema und es werden (schwer-)behinderte Mitarbeiter/innen in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt.
- Eine stadtweite oder stadtteilbezogene Bestands- bzw. Bedarfsanalyse, die konkretere Auskunft über das Engagement und die Inanspruchnahme dieses Arbeitsbereiches sowie die Bedarfe der Zielgruppe geben könnte, liegt nicht vor.



Maßnahme - Ziele und Handlungen	Umsetzung durch		Zeitschiene
1. Bei den kommunalen Jugendhilfe- und Bedarfsplanungen, den Einrichtungskonzepten und der Erstellung/Überarbeitung kommunaler Standards wird für jedes Vorhaben geprüft, wie und in welchem Umfang die Belange von jungen Menschen mit Behinderung festgestellt, eingebracht und berücksichtigt werden können:			
1.1 Inklusion ist ein verbindlich festgelegtes Querschnittsthema im kommunalen Kinder- und Jugendförderplan.	Fachbereich Jugend & Freizeit	unter Beteiligung der Trägerkonferenz der Offenen Jugendarbeit bzw. mit Freien Trägern d. Offenen Kinder- und Jugendarbeit	seit 2010 und ab 2015 -2019
1.2 In jedem Kinder- und Jugendförderplan ist beschrieben, welche Einrichtungen inklusiv arbeiten bzw. barrierefrei gestaltet sind und wie unter Berücksichtigung der Ressourcen die Zielvorgabe ist.	Fachbereich Jugend & Freizeit	unter Beteiligung der Trägerkonferenz der Offenen Jugendarbeit bzw. mit Freien Trägern d. Offenen Kinder- und Jugendarbeit	ab 2015 - 2019
1.3 Die Profile der Einrichtungen im Kinder- und Jugendförderplan sind um den Bereich Barrierefreiheit/Inklusionsaktivitäten ergänzt.	Fachbereich Jugend & Freizeit	unter Beteiligung der Trägerkonferenz der Offenen Jugendarbeit bzw. mit Freien Trägern d. Offenen Kinder- und Jugendarbeit	ab 2015 - 2019

Maßnahme - Ziele und Handlungen	Umsetzung durch		Zeitschiene
1.4 Im jeweiligen Einrichtungskonzept ist festgelegt, wenn die Einrichtung das Thema Inklusion als Arbeitsschwerpunkt/Querschnittsthema bearbeitet.	Fachbereich Jugend & Freizeit	unter Beteiligung der Trägerkonferenz der Offenen Jugendarbeit bzw. mit Freien Trägern d. Offenen Kinder- und Jugendarbeit	ab 2015 - 2019
2. Alle Veröffentlichungen/Veranstaltungs-Informationen berücksichtigen Barrierefreiheit/ einfache Sprache; die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind :			
2.1 Empfehlung/en/Standards bzw. Handreichung/en entwickeln und überprüfen	Fachbereich Jugend & Freizeit im Zusammenwirken mit dem Ressort Soziales (Behindertenkoordination)	unter Beteiligung der Trägerkonferenz der Offenen Jugendarbeit bzw. mit Freien Trägern d. Offenen Kinder- und Jugendarbeit	ab 2015 - 2019
2.2 Fortbildung/en anbieten	Fachbereich Jugend & Freizeit im Zusammenwirken mit dem Ressort Soziales (Behindertenkoordination)	unter Beteiligung der Trägerkonferenz der Offenen Jugendarbeit bzw. mit Freien Trägern d. Offenen Kinder- und Jugendarbeit	ab 2015 - 2019



Maßnahme - Ziele und Handlungen	Umsetzung durch		Zeitschiene
3. Mitarbeiter/innen mit Behinderung sind in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit selbstverständlich beschäftigt;			
3.1 hierzu wird bei Stellenausschreibungen im Vorfeld geprüft, wie barrierefrei/inklusiv der Arbeitsplatz gestaltet ist/werden kann (z. B. barrierefreie Einrichtung für Gehbehinderte) und dies wird in der Ausschreibung angegeben bzw. Bewerber/innen mit Behinderung werden besonders aufgefordert sich zu bewerben.	Fachbereich Jugend & Freizeit im Zusammenwirken mit der Personalabteilung und der Schwerbehindertenvertretung		ab sofort
4. Bedarfsgerechte Ressourcen für eine inklusive Arbeit sind gegeben und werden genutzt:			
4.1 Die Mitarbeiter/innen bilden sich regelmäßig im Umgang mit behinderten Kindern und Jugendlichen fort.	Fachbereich Jugend & Freizeit ggf. im Zusammenwirken mit dem Ressort Soziales (Behindertenkoordination)	unter Beteiligung der Trägerkonferenz der Offenen Jugendarbeit bzw. mit Freien Trägern d. Offenen Kinder- und Jugendarbeit und ggf. mit Unterstützung der Fachgruppe Behinderung/Trägern der Behindertenhilfe	seit 2010 bzw. ab 2015 für die Laufzeit des Kinder- und Jugendförderplans



Maßnahme - Ziele und Handlungen	Umsetzung durch		Zeitschiene
4.2 Behinderte Kinder und Jugendliche werden bei Bedarf durch ein/e Integrationshelfer/in o. ähnl. bei der Inanspruchnahme der Leistungen/Angebote der Offenen Arbeit unterstützt; die infrage kommenden Abteilungen/Kostenträger stimmen sich zu den zu den Voraussetzungen und Möglichkeiten ab und machen die Ergebnisse transparent.	Ressort Kinder, Jugend & Familie im Zusammenwirken mit dem Ressort Soziales	ggf. mit weiteren Kostenträgern	ab 2015 - 2019
4.3 Die kommunale Förderrichtlinie für die Beantragung von Investitionskostenzuschüssen, wird für bauliche Maßnahmen um den Aspekt der barrierefreien/-armen Gestaltung /Umsetzung ergänzt; die zu erarbeitende Richtlinie wird im Sinne einer Selbstverpflichtung ebenso auf kommunale Maßnahmen angewendet.	Fachbereich Jugend & Freizeit im Zusammenwirken mit dem GMW	unter Beteiligung der Trägerkonferenz der Offenen Jugendarbeit	ab 2015 - 2019



Maßnahme - Ziele und Handlungen	Umsetzung durch		Zeitschiene
5. Die Einrichtungen/Angebote der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Behindertenhilfe (Einrichtungen, Verbände, Schulen, etc.) sind vernetzt und kooperieren verbindlich:			
5.1 Es finden regelmäßig gemeinsame Angebote, Aktionen und Freizeiten mit Behinderten und nicht-Behinderten statt.	Fachbereich Jugend & Freizeit und Freie Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit	im Zusammen-wirken mit den Einrichtungen/ Trägern der Behindertenhilfe	ab 2015 - 2019
5.2 Vertreter/innen der Behindertenhilfe sind in der Dialogstruktur der Offenen Kinder- und Jugendarbeit vertreten und nehmen aktiv Einfluss auf die Weiterentwicklungen.	Fachbereich Jugend & Freizeit im Zusammenwirken mit dem Ressort Soziales (Behindertenkoordination)	unter Beteiligung der Trägerkonferenz bzw. den Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Behindertenhilfe (Fachgruppe Behinderung)	seit 2010 bzw. ab 2015 - 2019



Maßnahme - Ziele und Handlungen	Umsetzung durch		Zeitschiene
5.3 Die Einrichtungen beider Systeme kennen die jeweils in ihrem Einzugsgebiet/Stadtteil tätigen Einrichtungen/Mitarbeiter/innen des anderen Systems.	Fachbereich Jugend & Freizeit im Zusammenwirken mit dem Ressort Soziales (Behindertenkoordination)	unter Beteiligung der Trägerkonferenz der Offenen Jugendarbeit, der Fachgruppe Behinderung und den entsprechenden Trägern	seit 2010 bzw. ab 2015 - 2019

4. Arbeit

Artikel 27 – der UN Behindertenrechtskonvention zum Thema Arbeit und Beschäftigung regelt:

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich

für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, [...]

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Wie keiner anderen Personengruppe ist Menschen mit Behinderung und erheblichen gesundheitlichen Einschränkungen der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt versperrt. Innerhalb der positiv verlaufenden konjunkturellen Phase am Arbeitsmarkt in 2011 konnte die Arbeitslosigkeit deutlich gesenkt werden. Im Gegensatz hierzu aber ist die Arbeitslosigkeit bzw. der Anteil der Menschen mit Behinderung innerhalb der Rechtskreise SGB II und SGB III nicht im gleichen Umfang zurückgegangen.¹

Die mit der Umsetzung des SGB II beauftragten Jobcenter sind deshalb besonders gefordert, einen Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu leisten. Die Anzahl der leistungsbeziehenden Personen, die behindert sind oder zu Personengruppen zählen, die erhebliche gesundheitliche Handicaps aufweisen, ist innerhalb des Rechtskreises SGB II besonders hoch.

Zu diesem Personenkreis/Zielgruppe zählen insbesondere

- behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung wenigstens 50 beträgt (Schwerbehinderte Menschen),
- behinderte Menschen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten (Reha-Fälle) und

¹ vgl.: G.I.B.Info 3_11, Interview mit Dr. Roland Schüßler (Regionaldirektion Düsseldorf der BA), März 2011

- behinderte Menschen mit einem GdB unter 50, darunter behinderte Menschen, die den schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden können.

Folgende Personengruppen finden sich hier wieder:

- Reha-Ablehnungen und -Beendigungen (z.B. ehemalige Förderschüler, weil die Behinderung nicht als ursächlich für Teilhabeleistungen anerkannt wird)
- Menschen, die Reha-Leistungen außerhalb der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten (z.B. medizinische Rehaleistungen)
- Menschen mit nicht erkannten Behinderungen
- Menschen an der Grenze Erkrankung/Behinderung, unter Berücksichtigung der Zunahme psychischer Erkrankungen, besonders im Kausalzusammenhang zur Langzeitarbeitslosigkeit

Diese Fälle können bislang nicht näher quantifiziert werden; valide Abfragemöglichkeiten existieren nicht. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass ca. 40 % aller erwerbsfähigen Leistungsbezieher in diesen unterschiedlichen Konstellationen als Menschen mit Behinderungen gelten können.²

Die Lage der schwerbehinderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Wuppertal stellt sich etwas günstiger dar als die bundesweite Situation. Ihr Anteil an allen Arbeitslosen liegt aktuell mit 1.120 bei 5,3 % (bundesweit 6,5 %), davon 360 im Rechtskreis SGB III und 760 im Rechtskreis SGB II. Dies entspricht einem Anteil von 4,5 % an allen Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II (bundesweit 5,8 %).

Visionen:

Die Entwicklung eines regionalen inklusiven Fördersystems für erwerbsfähige Leistungsbezieher mit Behinderungen und mit erheblichen gesundheitlichen Handicaps mit der Ausrichtung auf die Verbesserung der Integration, dass ihnen einen gleichberechtigten Zugang zu sämtlichen Angeboten der Beratung, Vermittlung und Qualifizierung durch das Jobcenter und den für die Umsetzung zuständigen Stellen der Sozialgesetzbücher III und IX ermöglicht

Verhinderung von Ausgrenzung durch regionale Handlungsprogramme zur Etablierung eines inklusiven Arbeitsmarktes

Für die aktive Arbeitsmarktpolitik bedeutet es, dass grundsätzlich in sämtlichen Angeboten der Aktivierung und Qualifizierung die Beteiligung von Menschen mit Behinderung möglich gemacht wird. Nur dort wo die Beteiligung nicht möglich ist, sollen gesonderte Angebote vorgehalten werden.

² vgl. IAB Kurzbericht, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung der Bundesagentur für Arbeit, 25/2008

Maßnahme	Umsetzung durch	Zeitschiene
<p>Die Entwicklung von Konzeptionen zur Sensibilisierung und Stärkung der Beratungskompetenzen der Vermittler und Fallmanager des Jobcenters durch Schulungsmaßnahmen über die Beratungsansätze, die Fördermöglichkeiten, das spezifische Hilfesystem und die relevanten Akteure.</p> <p>Ein besonderer Fokus soll auf die Personenkreise mit besonderen Integrationshemmnissen gelegt werden: Migranten, Alleinerziehende und ältere Menschen über 50 Jahren mit Behinderung im SGB II-Bezug</p>		
<p>Die Entwicklung einer auf die Zielgruppe ausgerichteten Vermittlungsstrategie des Arbeitgeberservices des Jobcenters.</p>		
<p>Die Entwicklung von Informationsmaterialien für Menschen mit Behinderungen zur besseren Orientierung über die Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten (Beratung, Qualifizierung und Vermittlung) z.B. in einfacher Sprache.</p>		
<p>Ein Mainstreaming in sämtlichen Angeboten der aktiven Arbeitsmarktförderung des Jobcenters. Die Förderkonzeptionen sollen derart ausgestaltet werden, dass verstärkt behinderte und nicht-behinderte erwerbsfähige Leistungsbeziehende die Förderangebote nutzen können.</p> <p>Ebenso wird herausgearbeitet, wo weiterhin spezielle Förderangebote erforderlich oder zu schaffen sind.</p> <p>Dies erfolgt</p>		



nur dort, wo spezielle Maßnahmen gefordert sind.		
<p>Die Optimierung der Dienstleistungsketten mit den regionalen Akteuren:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bundesagentur für Arbeit innerhalb der Rechtskreise SGB III und SGB IX (Übergangsmanagement SGB III -> SGB II, berufliche Rehabilitation mit der beruflichen Ersteingliederung und der beruflichen Wiedereingliederung)• Schulträger innerhalb des Übergangsmanagements• Schule/Beruf für Jugendliche in SGB II-Bedarfsgemeinschaften mit Behinderungen.• Kommune mit der Zuständigkeit für die sozial-integrativen Leistungen gem. § 16a SGB II mit dem Schwerpunkt psychosoziale Leistungen• Integrationsfachdienste• Wohlfahrtsverbände• Kammern• Bildungs- und Beschäftigungsträger <p>und auf der überregionalen Ebene:</p> <ul style="list-style-type: none">• Landschaftsverband (Fachstelle für Menschen mit Behinderungen)• Krankenkassen• Rentenversicherungsträger		
Die Erhöhung des Zugangs zu Förderangeboten anderer Träger (z.B. Landschaftsverband und Bundesagentur für Arbeit innerhalb der Rechtskreise SGB III und SGB IX) und bedarfsorientierte – bezogen auf die Anforderung der Integration und Inklusion sowie die Bedarfe der Menschen mit Behinderung im SGB II in der Region – Weiterentwicklung der diesen Förderangeboten zugrunde liegenden		

Konzeptionen im Dialog.		
Die Akquise zusätzlicher Förderprojekte Dritter (z.B. Aktionsplan des Bundes, Ausgleichsabgabe, Landesprogramme) zur Erprobung innovativer, inklusiver Maßnahmen für erwerbsfähige Hilfebedürftige mit und ohne Behinderungen.		
Die Formalisierung des Netzwerkes der Akteure, die für die berufliche Inklusion behinderter Menschen im SGB II relevant sind und Einbindung in die gesamte Inklusionsstrategie für behinderte Menschen in der Region		
Die Entwicklung von (arbeitgeberbezogenen) Informationskampagnen zur Verbesserung der Wahrnehmung der Potenziale und Chancen durch die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung im Unternehmen und Verbesserung der Bereitschaft zur Übernahme in Ausbildung oder Arbeit		
Impulse und gezielte Unterstützungen für die vermehrte Schaffung bedarfsgerechter Arbeitsplätze innerhalb von Ausbildung (z.B. Werker) und sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (geschützte Arbeitsplätze in Unternehmen, Arbeitsplätze in Integrationsfirmen und -abteilungen), u.a. durch die Vermittlung von Kompetenzen in Betriebe (Unterstützung der Mitarbeiter, Ausbilder)		
Die Durchführung einer Fachtagung „Inklusion behinderter Menschen im SGB II“ mit der Zielsetzung der Schaffung des Transfers guter Praxis der Inklusion aus anderen Regionen		

5. Ausblick

Die dargestellten Visionen und Handlungsempfehlungen zu den Bereichen Erziehung, Bildung, Junge Menschen & Freizeit und Arbeit bilden den Einstieg in ein flächendeckendes, gesamtstädtisches Konzept das noch durch weitere Arbeitsfelder ergänzt werden muss.

Hier sind die Themen Straßenbau und Mobilität, Wohnen/Barrierefreiheit, Teilhabe am kulturellen/gesellschaftlichem Leben, Kunst und Kultur als auch der Bereich Sport zu nennen.

Die Umsetzung des Handlungsprogramms zur Wuppertaler Inklusionspolitik setzt eine intensive Kooperation zwischen Selbsthilfe, Trägern der Angebote für Menschen mit Behinderung, Politik und Verwaltung voraus.

Die jetzt beschriebenen Visionen und Handlungsempfehlungen sollten deshalb unmittelbar mit der Selbsthilfe und den Trägern, als auch mit der Politik diskutiert und ggfs. ergänzt werden.

Die Lenkungsgruppe ist sich darüber im Klaren, dass die Umsetzung als Prozess gestaltet werden muss, der viele Jahre in Anspruch nehmen wird.

Zudem müssen im Zeitverlauf ggf. neue Herausforderungen berücksichtigt werden, die Anpassungen auch bei den Handlungsempfehlungen erforderlich machen.

Vor diesem Hintergrund sollte das Handlungsprogramm zur Wuppertaler Inklusionspolitik nicht nur ergänzt sondern regelmäßig aktualisiert bzw. fortgeschrieben, sowie hinsichtlich seiner Wirkungen evaluiert werden.

Die Lenkungsgruppe Inklusion soll im Sinne einer Projektgruppe weiter bestehen und die Ergänzung, den Umsetzungsprozess, die Fortschreibung und Evaluation des Handlungsprogramms moderieren und begleiten.